

Geschäftsordnung für die Landesmitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen

Stand: 16.04.2011

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Regelungen dieser Geschäftsordnung gelten für die Landesmitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen.

(2) Die Geschäftsordnung regelt unter anderem den Ablauf der Sitzung und die Verfahren bei Abstimmungen.

§ 2 Geschäftsordnungsanträge

(1) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen. Es zeigt dies durch Meldung mit beiden Händen an. Während eines Redebeitrages oder einer Abstimmung sind Geschäftsordnungsanträge nicht zulässig.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung können u. a. sein:

- Antrag auf Schließung der Redeliste,
- Antrag auf weitere Rede- und Debattenbeiträge,
- Antrag auf sofortiges Ende der Debatte,
- Antrag auf sofortige Abstimmung,
- Antrag auf Vertagung,
- Antrag auf Redezeitbegrenzung,
- Antrag auf Aus-Zeit,
- Antrag auf Ablösung der Tagungsleitung,
- Antrag auf ein Frauenforum,
- Antrag auf Nichtbefassung eines Antrages.

Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, durch einen Geschäftsordnungsantrag eine Abstimmung über die Verständlichkeit eines Antrages zu verlangen. Erklärt die einfache Mehrheit der Versammlung den Antrag für unverständlich, wird er nicht behandelt und kann nach Überarbeitung zur nächsten LMV erneut gestellt werden. Hat die Mehrheit der Anwesenden den Antrag verstanden, wird er regulär befasst.

(3) Die_ der Antragsteller_In begründen ihren Antrag in einem Redebeitrag von maximal zwei Minuten. Daraufhin wird eine ebenso lange Gegenrede zugelassen. Danach wird über den Antrag mit einfacher Mehrheit entschieden. Meldet sich niemand zur Gegenrede, so gilt der Antrag als angenommen.

§ 3 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Landesmitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zu ihr geladen wurde.
- (2) Auf Antrag eines Mitglieds muss die Beschlussfähigkeit geprüft werden. Die Beschlussfähigkeit erlischt, wenn weniger als zehn Mitglieder anwesend sind oder mehr als 2/3 der Mitglieder laut Anwesenheitsliste die Versammlung verlassen haben.

§ 4 Tagesordnung

Zu Beginn jeder Landesmitgliederversammlung wird eine Tagesordnung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Sie kann im weiteren Verlauf mit 2/3 Mehrheit geändert werden.

§ 5 Tagungsleitung

- (1) Der Landesvorstand schlägt zu Beginn der Mitgliederversammlung ein Präsidium als Tagungsleitung vor, dieses wird in offener Abstimmung mit absoluter Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine konstruktive Abwahl kann jederzeit mit absoluter Mehrheit vorgenommen werden.
- (2) Das Präsidium leitet die Sitzung, nimmt Änderungsanträge, Rückholanträge, Bewerbungen und Anträge zur Geschäftsordnung entgegen, befindet über deren Zulässigkeit, erteilt und entzieht das Wort und leitet die Wahlen. Das Präsidium kann für die Protokollführung und für die Durchführung von Wahlen Helfer_Innen vorschlagen.
- (3) Entscheidungen über die Zulässigkeit von Anträgen und Bewerbungen werden auf Antrag mit einfacher Mehrheit von der Versammlung getroffen.
- (4) Während der Wahlgänge dürfen keine Kandidat_Innen dem Präsidium angehören.
- (5) Das Präsidium übt das Hausrecht aus, trägt für den ungestörten Ablauf der Sitzung Sorge und kann Personen die den Fortgang der Sitzung erheblich und auf Dauer stören aus der Sitzung ausschließen.

§ 6 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen sind offen, auf Antrag und mit Zustimmung von min. fünf Prozent der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wird eine Abstimmung geheim durchgeführt.
- (2) Personalwahlen finden immer geheim statt. Bei der Wahl des Präsidiums wird davon abgesehen. Bei der Wahl einer Zählkommission zur Unterstützung des Präsidiums bei geheimen Wahlen kann davon abgesehen werden.
- (3) Im ersten Wahlgang ist eine Person gewählt, wenn sie mehr als die Hälfte der abgegeben Stimmen auf sich vereinigt. Sollte im ersten Wahlgang niemand die absolute Mehrheit erreichen, kommt es zu einem zweiten Wahlgang. Im zweiten Wahlgang ist eine Person gewählt, wenn sie die relative Mehrheit der abgegeben Stimmen auf sich vereinigt.

§ 7 Anträge

(1) Als ordnungsgemäß eingebracht gilt ein inhaltlicher Antrag, der zehn Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Landesvorstand vorlag und der eine Woche vor Beginn an alle Mitglieder in Textform verschickt wurde. Anträge die später eingebracht werden, können nur noch als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

Änderungs- und Ergänzungsanträge sind bis zum Beginn des Tagesordnungspunktes einzureichen, in welchem der entsprechende Antrag behandelt werden soll. Wann dieser Zeitpunkt ist, stellt das Präsidium am Anfang der Mitgliederversammlung für Gruppen von Anträgen fest. Die Änderungsanträge müssen allen anwesenden Mitgliedern bei Einstieg in die jeweilige Antragsdiskussion zur Verfügung gestellt werden. Ist dies nicht der Fall, so wird der Antrag verschoben bis sichergestellt werden konnte, dass die Änderungsanträge allen anwesenden Mitgliedern zur Verfügung gestellt wurden. Unabhängig davon können die der AntragsstellerInnen jederzeit seinen ihren Antrag ändern, Übernahmen oder modifizierte Übernahmen sind jederzeit möglich. Im Falle von Änderungen, Übernahmen oder modifizierten Übernahmen kann jedes stimmberechtigte Mitglied der Versammlung eine Abstimmung über die Änderung, Übernahme oder modifizierte Übernahme verlangen. Anträge die erst durch Änderungen zustande kommen oder ihren überwiegenden Inhalt bekommen sollen, sind nicht zulässig. Die Entscheidung über die Zulässigkeit in einem solchen Fall trifft das Präsidium.

(2) Als Dringlichkeitsanträge gelten alle Anträge, die nicht in der in der Satzung oder Geschäftsordnung erwähnten Frist eingereicht wurden. Für eigenständige Anträge muss die Dringlichkeit zu Beginn der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit festgestellt werden. Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

(3) Als ordentlich eingebracht gilt ein Antrag an die Satzung, wenn er mindestens sieben Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Landesvorstand vorlag. Alle Mitglieder müssen in der ordentlichen Ladung zur Mitgliederversammlung darüber informiert werden, dass Satzungsänderungsanträge anstehen.

(4) Inhaltliche Anträge gelten bei mehr abgegebenen Ja- als Neinstimmen als beschlossen. Es gibt die Möglichkeit der Enthaltung. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Satzungsänderungsanträge werden mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen.

§ 8 Rückholanträge

Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung können auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds mit der nächst höheren Mehrheit (Reihenfolge: 1/2, 2/3, 3/4) der anwesenden Mitglieder aufgehoben werden.

§ 9 Ausschluss der Öffentlichkeit

Die Landesmitgliederversammlung tagt öffentlich. Durch einen Geschäftsordnungsantrag kann mit einfacher Mehrheit die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.